



Gewährung einmaliger Bedarfe nach § 24 Abs. 3 SGB II und § 31 SGB XII im Landkreis Birkenfeld

Erstausstattungen

Herausgeber Kreisverwaltung Birkenfeld
Abteilung Soziales
Schneewiesenstraße 25
55765 Birkenfeld
E-Mail: d.koebrich@landkreis-birkenfeld.de

www.landkreis-birkenfeld.de

Stand August 2018

Inhalt	
1 Allgemeines.....	3
1.1 Einleitung.....	3
1.2 Grundsätzliche Ausrichtung	4
2.1 Pauschalierte Beihilfen	4
2.2 Pauschalen für die Erstausrüstung mit Einrichtungsgegenständen.....	5
2.3 Pauschalen für Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt	6
3 Arbeitshinweise	6
3.1	
Verfahren.....	6
3.1.1 Leistungsanspruch	6
3.1.2 Leistungsberechtigte ohne laufenden Anspruch.....	7
3.1.3 Leistungsanspruch von Auszubildenden und Studierenden nach dem SGB II..	7
3.1.4 Antragsstellung	7
3.1.5 Zuständigkeit	7
3.1.6 Nachweispflicht	8
3.2 Bedarfstatbestände	8
3.2.1 Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten	8
3.2.2 Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt	9
Bezugsmöglichkeiten.....	10
Anlage 1 – Ermittlung zur Pauschalierung von Möbel bzw. Hausrat	10
Anlage 2 – Ermittlung zur Pauschalierung bei Schwangerschaft und Geburt	11

1. Allgemeines

1.1 Einleitung

Mit der Reform des Sozialhilferechts und der Einführung des SGB II und SGB XII zum 01.01.2005 hat der Gesetzgeber u. a. das Ziel verfolgt, die Selbstverantwortung der Leistungsberechtigten zu stärken und die Verwaltungsvorgänge durch eine stärkere Pauschalierung bisheriger einmaliger Leistungen zu erleichtern.

Durch die Neuausrichtung der Bedarfssystematik sind wesentliche Teilbereiche der bis dahin anerkannten einmaligen Leistungen in den Regelbedarf eingeflossen und die Vielzahl der bisherigen Leistungsmöglichkeiten wurde deutlich eingeschränkt.

Nachstehende Leistungen sind aktuell nicht mit dem Regelbedarf abgedeckt und werden gesondert erbracht:

1. Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,

2. Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt,

sowie

3. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete für therapeutische Geräte.

Die Bestimmungen zu den drei vorstehenden Bedarfstatbeständen sind sozialhilferechtlich der Hilfe zum Lebensunterhalt zugeordnet worden und finden sich in § 31 SGB XII wieder. Eine fast wortgleiche Regelung für die Grundsicherung für Arbeitsuchende stellt § 24 Abs. 3 SGB II dar. Der Leistungskatalog ist dabei identisch.

Zu beachten ist allerdings, dass die Bundesagentur für Arbeit (BA) gemäß § 6 Abs. 1 SGB II Träger der unter Ziffer 3 genannten Leistungen ist. Diese werden aus Bundesmitteln getragen und unterliegen der fachaufsichtlichen Weisung durch die BA, so dass diese Richtlinien für den Personenkreis der SGB II-Leistungsempfänger hierauf bezogen nicht zur Anwendung kommen. Für die unter Ziffer 1 und 2 genannten Leistungen gelten besondere Festsetzungen des Landkreises.

1.2 Grundsätzliche Ausrichtung

Das Bundessozialgericht hat mit Urteil B 14 AS 53/10 R vom 13.04.2011 wiederholt ausgeführt, welche grundsätzlichen Aspekte im Umgang mit einmaligen Bedarfen zu berücksichtigen sind.

Leistungen nach § 24 SGB II und analog dazu auch § 31 SGB XII sind für die Ausstattung mit wohnraumbezogenen Gegenständen zu erbringen, die eine geordnete Haushaltsführung und ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes Wohnen ermöglichen. Dabei wird nur eine angemessene Ausstattung berücksichtigt, die den grundlegenden Bedürfnissen genügt und im unteren Segment des Einrichtungsniveaus liegt.

Die Erfüllung des Erstausstattungsanspruches kann auch in Form der Gewährung von Pauschalen sichergestellt werden. Dabei müssen diese so bemessen sein, dass der Hilfebedürftige mit dem gewährten Betrag seinen Bedarf in vollem Umfang befriedigen kann.

Die Träger von Grundsicherung und Sozialhilfe haben zudem zu prüfen, ob die Pauschalen auf nachvollziehbaren Erfahrungswerten beruhen. Die Festsetzung der Höhe der Pauschale unterliegt dabei der richterlichen Kontrolle.

Eine Leistungserbringung ist sowohl als Sach- oder als Geldleistung möglich. Im Regelfall ist vorrangig eine Geldleistung zu gewähren. Sind jedoch eindeutige Anzeichen für eine zweckentfremdete Verwendung erkennbar, ist hiervon entsprechend abzuweichen und auf Sachleistungen abzustellen. Im Weiteren sind die Grundsätze der Sozialhilfe und der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu beachten.

Die Besonderheiten des Einzelfalles sind bei der Entscheidungsfindung **immer** zu berücksichtigen.

2.1 Pauschalierte Beihilfen

Der Nationalparklandkreis Birkenfeld macht von der gesetzlichen Möglichkeit des § 24 Abs.3 Sätze 5 und 6 SGB II bzw. des § 31 Abs. 3 SGB XII Gebrauch, pauschalierte Beihilfen zu gewähren. Diese decken dabei in der Regel den notwendigen Bedarf. Bei der Bemessung der Pauschalbeträge wurden Erfahrungswerte von sog. Sozialkaufhäusern (Diso-Markt Kirn, Secondo Birkenfeld), aus der Privatwirtschaft (Versandhäuser, Einzelhandel) sowie Ergebnisse von Internetrecherchen zu Grunde gelegt.

Die Anlagen 1 und 2 sind Grundlage für die Ermittlung der Pauschalen.

2.2 Pauschalen für die Erstausrüstung der Wohnung

Nachstehende Pauschalen sind für die Erstausrüstung mit Einrichtungsgegenständen zu berücksichtigen:

Einzelperson		Einzelpreis	Gesamtpreis
Einzelbett, komplett	gebraucht	120,00	120,00
Kleiderschrank 2türig		80,00	80,00
Kochgelegenheit	2-Plattenkocher oder gebrauchter E-Herd m. Anschl.	80,00	80,00
Küchenschrank		80,00	80,00
Küchenstuhl	2 Stück	20,00	40,00
Küchentisch		40,00	40,00
Kühlschrank komplett		150,00	150,00
Spüle/Armatur		80,00	80,00
Waschmaschine		250,00	250,00
Geschirr		50,00	50,00
Wohnzimmertisch		50,00	50,00
Wohnzimmerstühle/Couch		50,00	50,00
Wäsche (Bettwäsche/Handtücher)		30,00	30,00
Individueller Bedarf	Sonstiges	30,00	30,00
Summe:		1110,00	1.130,00

2-Personen Haushalt		Einzelpreis	Gesamtpreis
Doppelbett, komplett	gebraucht	200,00	200,00
Kleiderschrank 3türig		120,00	120,00
E-Herd mit Anschluss	2-Plattenkocher oder gebrauchter E-Herd	190,00	190,00
Küchenschrank komplett		80,00	80,00
Küchenstuhl	4 Stück	20,00	80,00
Küchentisch		40,00	40,00
Kühlschrank		150,00	150,00
Spüle/Armatur		80,00	80,00
Waschmaschine		250,00	250,00
Geschirr		50,00	50,00
Wohnzimmertisch		50,00	50,00
Wohnzimmerstühle/Couch	2-mal	50,00	100,00
Wäsche (Bettwäsche/Handtücher)	2-mal	30,00	60,00
Individueller Bedarf	Sonstiges	50,00	50,00
Summe:		1360,00	1.500,00

Für jede weitere Person		Einzelpreis	Gesamtpreis
Einzelbett, komplett	gebraucht	120,00	120,00
Kleiderschrank 2türig		80,00	80,00
Küchenstuhl		20,00	20,00
Geschirr		30,00	30,00
Wäsche (Bettwäsche/Handtücher)		30,00	30,00
Individueller Bedarf	Sonstiges	20,00	20,00
Summe:		300,00	300,00

Die Leistungspflicht setzt nicht zwingend voraus, dass der gesamte Bedarf gedeckt wird. Vorstellbar ist auch die Bewilligung einzelner, bislang noch nicht vorhandener Gegenstände. In diesen Fällen ist nicht die Gesamtpauschale, sondern sind die in der Anlage aufgeführten Einzelbeträge zu gewähren.

2.3 Pauschalen für Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt

Nachstehende Pauschalen sind für die Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt zu berücksichtigen:

Schwangerschaftsbekleidung	235,00
Babybekleidung und –ausstattung*	445,00
Mobilität**	150,00

*enthält auch Artikel zur Nahrungszubereitung sowie Pflegebedarf

**besteht aus gebrauchtem Kinderwagen, Babysitz für Auto

Liegt zwischen den Geburten zweier Kinder ein Zeitraum von weniger als drei Jahren, so kann davon ausgegangen werden, dass die Schwangerschaftsbekleidung und Babyausstattung noch in Teilen vorhanden ist. In diesem Fall sind lediglich 50 % der o.g. Pauschalen zu bewilligen, es sei denn der Antragsteller kann nachweisen, dass faktisch keine Teile der Ausstattung mehr vorhanden sind. Das bedeutet, dass Leistungsberechtigte glaubhaft darlegen und ggf. beweisen müssen, weshalb ein Bedarf in voller Höhe gegeben sein soll.

Leistungsberechtigte sind im Bewilligungsbescheid zu belehren, dass innerhalb von drei Jahren nach der Erstbewilligung Leistungen der Erstausrüstung für ein weiteres Kind nur im Umfang von 50 % übernommen werden.

Bei Zwillingen- und Mehrlingsgeburten ist ein Betrag von 97,00 € aus der Berechnungsgrundlage für die Babybekleidung sowie 26,00 € aus dem Babypflegebedarf zu gewähren. Babyausstattung, Ernährung und Mobilität sind zusätzlich in voller Höhe (349,00 €) zu gewähren.

3. Arbeitshinweise

3.1 Verfahren

3.1.1 Leistungsanspruch

Ein Anspruch auf Leistungsgewährung besteht grundsätzlich soweit, wie Leistungsberechtigte die Voraussetzungen „Hilfebedürftigkeit“ erfüllen und ein nach

den Umständen unabweisbar gebotener Bedarf nicht durch eigene Mittel gedeckt werden kann.

3.1.2 Leistungsberechtigte ohne laufenden Anspruch

Ein Anspruch auf einmalige Leistungen besteht aber auch dann, wenn der Leistungsberechtigte für seinen laufenden notwendigen Lebensunterhalt zwar selbst aufkommen kann, nicht aber für die unter Ziffer 1.1. genannten einmaligen Bedarfe.

Anspruchsgrundlage stellt hierfür § 24 Abs. 3 Satz 3 SGB II bzw. § 31 Abs. 2 SGB XII dar. In diesen Fällen kann das den laufenden Bedarf übersteigende Einkommen der Bedarfsgemeinschaft im Monat der Leistungserbringung und in den folgenden 6 Monaten berücksichtigt werden.

In dem Zeitraum, für den der Einkommensüberhang bereits berücksichtigt wurde, darf für einen weiteren – durch einmalige Leistungen abzugelenden - Bedarf der Einsatz des Einkommens nicht noch einmal verlangt werden.

3.1.3 Leistungsanspruch von Auszubildenden und Studierenden nach dem SGB II

Auszubildenden und Studierenden, die unter Berücksichtigung der Regelungen des § 7 Abs. 5 SGB II keinen Anspruch auf Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts haben, ist jedoch gemäß § 27 Abs. 2 SGB II ein Anspruch auf Gewährung einmaliger Leistungen nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 SGB II (Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt) zuzuerkennen.

Im Rahmen einer Härtefallregelung im berechtigten Einzelfall bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 22 Abs. 5 SGB II (Zusicherung des kommunalen Träger) auch eine Erstausstattung der Wohnung einschl. Haushaltsgeräten im Sinne von § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II in Form der Zuschussgewährung zu bewilligen.

3.1.4 Antragsstellung

Leistungen der Sozialhilfe setzen mit Ausnahme der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ein, sobald dem Träger der Sozialhilfe oder den von ihm beauftragten Stellen bekannt wird, dass die Leistungsvoraussetzungen vorliegen. In der Praxis ist eine Bedarfslage aber nicht ohne weiteres erkennbar. Daher ist zumindest ein formloser Antrag erforderlich, über den durch schriftlichen Bescheid zu entscheiden ist.

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende normiert in § 37 SGB II dagegen grundsätzlich ein Antragserfordernis.

3.1.5 Zuständigkeit

Auf die Bestimmungen der §§ 36 SGB II und 98 Abs. 1 SGB XII zur örtlichen Zuständigkeit wird an dieser Stelle hingewiesen. Demnach ist für die Leistungen der Sozialhilfe und auch für die Leistungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II der Sozialhilfeträger bzw. der Träger der Grundsicherung örtlich zuständig, in

dessen Bereich sich die Leistungsberechtigten tatsächlich aufhalten bzw. in dessen Gebiet die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Eine Ausnahme bildet an dieser Stelle der Aufenthalt in einem Frauenhaus. Das Bundessozialgericht hat hierzu festgestellt, dass die Erstattungspflicht gemäß § 36a SGB II alle während der Zeit des Aufenthalts dort erbrachten Leistungen umfasst, für die der erstattungsberechtigte Träger wegen der Zuflucht ins Frauenhaus örtlich zuständig geworden ist. Für den Anspruch auf Erstaussstattung einer Wohnung ergibt sich die örtliche Zuständigkeit des Trägers aus dem Aufenthalt der Leistungsberechtigten bei Antragstellung, nicht aus dem Ort der künftigen oder bisherigen Wohnung (vgl. BSG-Urteil B 14 AS 156/11 R vom 23.05.2012).

Bsp.: Eine Leistungsbezieherin des Jobcenters A such anlässlich der Trennung von ihrem Ehemann Zuflucht im Frauenhaus des Zuständigkeitsbezirk des Jobcenters B. Das Jobcenter B bewilligt der Leistungsbezieherin während ihrem Aufenthalt im Frauenhaus Leistungen für die Erstaussstattung, weil die Leistungsbezieherin ihren künftigen Wohnort in der Zuständigkeit des Jobcenters B nehmen möchte. Das Jobcenter B (aufnehmendes Jobcenter) hat daher einen Erstattungsanspruch gegen das Jobcenter A (abgebendes Jobcenter).

3.1.6 Nachweispflicht

Die zweckmäßige Verwendung der jeweiligen Leistung ist im begründeten Einzelfall nachzuweisen, z. B. durch die Vorlage von Belegen. Hierauf ist der Antragssteller im Bewilligungsbescheid hinzuweisen.

3.2 Bedarfstatbestände

3.2.1 Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

Wie bereits im allgemeinen Teil dieser Richtlinien dargestellt, zählen zur Erstaussattung alle Einrichtungsgegenstände, die für eine geordnete Haushaltsführung notwendig sind. Dabei ist in der Regel nicht das subjektive Bedürfnis des Hilfesuchenden maßgeblich, sondern vielmehr der nach allgemeinem Verständnis notwendige Grundbedarf. So zählt zum Beispiel ein Fernsehgerät entgegen früherer Rechtsprechung nicht mehr zur Erstaussattung einer Wohnung (vgl. BSG-Urteile B 14 AS 75/10 R vom 24.02.2011 und B 8 SO 3/10 R vom 09.06.2011).

Bei der Beurteilung des Bedarfs ist maßgeblich, ob Hausrat tatsächlich vorhanden ist oder möglicherweise ein anderweitiger Anspruch (z. B. gerichtlicher Anspruch auf Zuteilung, Erstattung aus Versicherungsleistungen o. ä.) hierauf besteht.

Leistungen für die Erstaussattung der Wohnung sind auch zu erbringen, wenn diese nachträglich oder nach vorherigem Verzicht beantragt werden und tatsächlich noch nicht vorhanden sind. Insofern handelt es sich um einen bedarfs- und nicht zeitbezogenen Leistungsanspruch (BSG-Urteil B 14 AS 45/08 vom 20.08.2009).

Aufwendungen für Ersatzbeschaffungen für bereits vorhandene Möbel bzw. Haushaltsgeräte oder auch für Gegenstände, die nicht dem Bedarf unterliegen, sind nicht beihilfefähig und können daher auch keine Berücksichtigung finden. Im

Einzelfall ist in der Sozialhilfe zu prüfen, ob ggf. eine darlehensweise Leistungsgewährung in Betracht kommt.

In Abgrenzung zum Erhaltungs- und Ergänzungsbedarf, der aus der Regelleistung zu bestreiten ist, kommt eine Erstausrüstung für die Wohnung aus Sicht des Gesetzgebers nicht nur bei einer erstmaligen selbständigen Haushaltsgründung in Betracht. Auch bei einem erneuten Bedarfsanfall besteht die Möglichkeit einer Leistungsgewährung, wenn der Hilfebedürftige nachweist, dass er über die nunmehr notwendigen Ausstattungsgegenstände bisher nicht oder nicht mehr verfügt (BSG-Urteil B 14 AS 67/07 R vom 19.09.2008). Ein solcher Bedarfsfall kommt beispielsweise in Betracht, wenn Einrichtungsgegenstände durch einen Wohnungsbrand oder Wasserschaden unbrauchbar geworden sind. Auch im Fall eines vom Sozialhilfe- bzw. Grundsicherungsträger veranlassten Umzuges kann eine dadurch notwendig gewordene Ersatzbeschaffung wertmäßig mit einer Erstausrüstung gleichgestellt werden. Ähnlich ist bei einer Trennung und damit verbundenem Bezug einer neuen Wohnung zu verfahren.

Da weitere Fallkonstellationen vorstellbar sind, ist grundsätzlich der jeweilige Einzelfall zu beachten. Nicht ausreichend für eine Leistungsgewährung ist ein bloßer Verschleiß.

Nicht zum Umfang der Erstausrüstung zählen die Kosten der Einzugsrenovierung, die der Herrichtung der Wohnung und damit originär den Kosten der Unterkunft zuzurechnen sind.

3.2.2 Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt

Die mit der Schwangerschaft verbundenen einmaligen Bedarfe an Umstandskleidung und für zusätzliche Aufwendungen aus Anlass der Entbindung werden übernommen. Durch Vorlage des Mutterpasses sind die Schwangerschaft und der voraussichtliche Entbindungstermin nachzuweisen. Hieran orientiert sich auch der Zeitpunkt der Leistungsgewährung. Leistungen für die werdende Mutter sind im Regelfall ab dem 4. Schwangerschaftsmonat zu gewähren. Der Entbindungstermin ist aktenkundig zu machen. Eine Kopie des Mutterpasses ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zur Akte zu nehmen; dies gilt auch bei Gewährung des Mehrbedarfes wegen Schwangerschaft.

Bei einem Säugling wird der gesamte Erstausrüstungsbedarf berücksichtigt. Neben der Bekleidung fällt hierunter auch der notwendige Bedarf an Hausrat. Anzulegen sind dabei die allgemein gültigen Maßstäbe an einer sachgerechte Ausstattung. Für die Babyausstattung sind Beihilfen rechtzeitig vor der Entbindung, erfahrungsgemäß ab dem 7. Schwangerschaftsmonat zur Verfügung zu stellen.

Werden Mittel der Bundesstiftung „Mutter und Kind“ zur Verfügung gestellt, sind diese weder als Einkommen noch als Vermögen zu berücksichtigen. Auch eine Berücksichtigung im Sinne der Bedarfsdeckung ist unzulässig.

Bezugsmöglichkeiten

Grundsätzlich kann dem Hilfesuchenden zugemutet werden, Einrichtungsgegenstände auf dem Gebrauchtwarenmarkt zu erwerben. Im Landkreis Birkenfeld stehen den Leistungsberechtigten hierzu u. a. die nachstehend aufgeführten Sozialkaufhäuser zur Verfügung:

Secondo Gebrauchtwarenmarkt, Birkenfeld

Diso-Markt der kreuznacher diakonie in Kirn

Diese halten Einrichtungsgegenstände im funktionsfähigen, ordentlichen und zumutbaren Zustand vorrätig oder können diese bei Bestellung auch besorgen. Allerdings kann der Leistungsberechtigte nicht in jedem Fall auf diese Bezugsmöglichkeiten verwiesen werden. So ist z. B. für Matratzen und Gardinen der Preis für Neuware berücksichtigt worden. Selbstverständlich ist auch ein Bezug aus dem Online-Versandhandel oder über Verkaufsplattformen im Internet möglich.

Soweit Haushaltsgeräte nachweislich nicht im erforderlichen Umfang vorhanden sind, kann im Bedarfsfall ebenfalls der angemessene Neupreis veranschlagt werden.

Die im Rahmen einer Beihilfe gewährte Erstausrüstung geht in das Eigentum des Leistungsempfängers über.

Anlage 1 – Ermittlung zur Pauschalierung von Möbel bzw. Hausrat (Erfahrungswerte*)

	Katalogpreise €	Prospekte/Angebote €	Pauschale €
Einzelbett, komplett	134,00	118,89	120,00
Kleiderschrank 2türig**	99,95	50,00	80,00
Kleiderschrank 3türig**	179,00	100,00	120,00
Kochgelegenheit**	2-Plattenkocher oder gebrauchter E- Herd m. Anschl.	53,00 189,00	80,00
Küchenschrank	80,00	119,00	80,00
Küchenstuhl	29,95	10,00	20,00
Küchentisch	65,00	29,98	40,00
Kühlschrank komplett	179,00	119,00	150,00
Spüle/Armaturn	74,40	100,00	80,00
Waschmaschine	239,00	219,80	250,00
Geschirr	35,00	20,00	50,00
Wohnzimmertisch	60,00	39,99	50,00
Wohnzimmerstühle/Couch	229,00	74,95	50,00
Wäsche (Bettwäsche/Handtücher)	44,00	29,95	30,00
	1269,30	1120,56	1130,00

*Die Einzelpreise wurden abschließend im Juli 2014 ermittelt. Für die Ermittlung der Einzelpreise ist auf Angaben der im Landkreis Birkenfeld bzw. in der Umgebung betriebenen Sozialkaufhäuser (Diso-Markt Kirn für den Bereich Idar-Oberstein/Herrstein/Rhaunen, Secondo Markt für den Bereich Birkenfeld/Baumholder) zurückgegriffen worden. Auch Angebote des im Kreisgebiet gelegenen Möbelcenter und -discounter (Boss) wurden einbezogen. Soweit Neuware Berücksichtigung gefunden hat, sind hier zudem entsprechende Vergleichswerte aus dem Internetversandhandel (Otto, Amazon, Roller, Apollo) und dem örtlichen Einzelhandel aufgegriffen worden. Dabei sind auch die regelmäßig wiederkehrenden Angebote aufgegriffen worden, die über die frei zugänglichen Wochenzeitungen erhältlich sind (Wochenspiegel, usw).

**je nach Anzahl der Personen der Bedarfsgemeinschaft

Anlage 2 – Ermittlung zur Pauschalierung bei Schwangerschaft und Geburt (Erfahrungswerte*)

Schwangerenbekleidung	Gebrauchtwaren- preise € (Einzelpreis)	Prospekte/Angebote € (Einzelpreis)	Pauschale € (gewichteter Preis aus Spalte 2 und 3 x Menge)
2 Umstandshosen/- kleider	3,00 – 17,50	19,99 – 34,99	50,00
3 Umstandspullover /- blusen	4,00 – 10,00	12,99 – 19,99	45,00
2 Nachthemden, Schlafanzug oder Jogginganzug	3,00 – 10,00	12,99- 19,99	30,00
1 Bademantel	5,00 – 15,00	12,99 – 19,99	20,00
1 Jacke oder Mantel	10,00 – 30,00	49,99 – 69,99	50,00
3 Stillbüstenhalter	3,00 – 7,00	8,79 – 14,99	40,00
			235,00

Babybekleidung	Gebrauchtwaren- preise € (Einzelpreis)	Prospekte/Angebote € (Einzelpreis)	Pauschale € (gewichteter Preis aus Spalte 2 und 3 x Menge)
7 Bodies	1,00 – 4,00	5,00 – 10,00	21,00
7 Pullover, Sweatshirt, T- Shirt langarmig	3,00 – 6,00	8,00 – 15,00	42,00
4 Hosen	3,00 – 5,00	7,00 – 12,00	20,00
4 Strumpfhosen	1,00 – 3,00	3,50 – 8,00	12,00
2 Overall	5,00 – 10,00	13,00 – 40,00	20,00
5 Strampler	3,00 – 10,00	10,00 – 20,00	50,00
7 Paar Söckchen	1,50	1,50	11,00
12 Mullwindeln	1,00	1,00	12,00
2 Mützchen	1,00 – 3,00	3,50 – 8,00	6,00
			194,00

Ausstattung	Gebrauchtwarenpreise € (Einzelpreis)	Prospekte/Angebote € (Einzelpreis)	Pauschale € (gewichteter Preis aus Spalte 2 und 3 x Menge)
1 Bett komplett mit Matratze und Nest	30,00 – 100,00	117,00 – 200,00	100,00
2 Schlafsäcke	5,00 – 15,00	18,00 – 40,00	30,00
2 Moltonauflagen	2,00 – 7,00	8,00 – 20,00	14,00
3 Spannbetttücher	3,00 – 6,00	7,00 – 16,00	18,00
			162,00

Nahrungsmittelzubereitung	Gebrauchtwarenpreise € (Einzelpreis)	Prospekte/Angebote € (Einzelpreis)	Pauschale € (gewichteter Preis aus Spalte 2 und 3 x Menge)
4 Flaschen und Sauger		15,90 – 40,00	25,00
1 Flaschen- und Saugerbürste		3,20 – 11,00	5,00
7 Lätzchen	0,50 – 5,00	1,50 – 6,00	7,00
			37,00

Babypflegebedarf	Gebrauchtwarenpreise € (Einzelpreis)	Prospekte/Angebote € (Einzelpreis)	Pauschale € (gewichteter Preis aus Spalte 2 und 3 x Menge)
1 Babywanne	5,00 – 12,00	11,00	10,00
2 Badetücher	2,00 – 3,33	3,50	6,00
7 Waschlappen	1,08	1,00	7,00
1 Badethermometer	1,00 – 2,00	2,00	2,00
1 Wickelaufgabe	3,00 – 6,00	13,00	6,00
1 Babyhaarbürste	1,00 – 2,00	5,00	2,00
1 Babynagelschere	2,00 – 3,00	3,50	3,00
1 Fieberthermometer	3,00	3,50	3,00
1 Wärmeflasche	3,00 – 8,00	6,00	3,00
1 Wärmestrahler	5,00 – 12,00	25,00	10,00
			52,00

Mobilität	Gebrauchtwarenpreise € (Einzelpreis)	Prospekte/Angebote € (Einzelpreis)	Pauschale € (gewichteter Preis aus Spalte 2 und 3 x Menge)
1 Kinderwagen	100,00	149,99	100,00
1 Babysafe	50,00	50,00	50,00
			150,00

Die Einzelpreise wurden abschließend im Juli 2018 ermittelt. Für die Ermittlung der Einzelpreise ist auf Angaben des im Landkreis Birkenfeld betriebenen Sozialkaufhauses (Secondo Markt Birkenfeld) zurückgegriffen worden. Auch Angebote aus Ebay, der Online-Verkaufsplattform wurden einbezogen. Soweit

Neuware Berücksichtigung gefunden hat, sind hier zudem entsprechende Vergleichswerte aus dem Internetversandhandel (Otto, Amazon) und dem örtlichen Einzelhandel aufgegriffen worden. Dabei sind auch die regelmäßig wiederkehrenden Angebote aufgegriffen worden, die über die frei zugänglichen Wochenzeitungen erhältlich sind (Wochenspiegel, usw)